

660 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

Bericht des Außenpolitischen Ausschusses

über die Regierungsvorlage (633 der Beilagen): Übereinkommen über die Gründung der Europäischen Gesellschaft für die chemische Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe (EUROCHEMIC).

Die Bundesregierung hat dem Nationalrat das Übereinkommen über die Gründung der Europäischen Gesellschaft für die chemische Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe (EUROCHEMIC) sowie die Satzungen dieser Gesellschaft zur verfassungsmäßigen Genehmigung vorgelegt.

Dieses Übereinkommen wurde am 20. Dezember 1957 durch die Regierungen von zwölf Staaten der OEEC — darunter Österreich — unterzeichnet. Es handelt sich bei der EUROCHEMIC um das erste internationale Unternehmen auf dem Gebiete der Atomenergie, das im Rahmen der Europäischen Kernenergie-Agentur (ENEA) der OEEC entstanden ist und vor allem industriellen Zwecken dienen wird. In den Aufarbeitungsanlagen der Gesellschaft sollen die in Reaktoren bereits verwendeten — bestrahlten — Kernbrennstoffe chemisch regeneriert werden, wobei in komplizierten Prozessen die bei der Kernspaltung in den Brennstoffelementen entstandenen Produkte vom unverbrauchten und wieder verwendbaren Uran getrennt werden.

Die immer zahlreicher werdenden Reaktorenanlagen im OEEC-Raum lassen die Errichtung der geplanten Anlage notwendig erscheinen. Diese wird mehrere Zwecke zu erfüllen haben: sie wird zur Aufarbeitung der Brennstoffe aus Forschungs- und Versuchsreaktoren, für Forschungszwecke sowie zur Ausbildung von Fachpersonal dienen. Für die Errichtung der Anlage, die bereits im Jahre 1961 den Betrieb aufnehmen soll, wurde ein Gelände in der Nähe des belgischen Kernforschungszentrums in Mol ausgewählt.

Das Gemeinschaftsunternehmen wird die Form einer Aktiengesellschaft haben, wodurch die Beteiligung von Regierungen, öffentlichen oder halböffentlichen Einrichtungen sowie auch von privaten Unternehmungen möglich sein wird.

Die Kosten der Anlage werden von den Fachexperten mit 12 Millionen Dollar beziffert; einschließlich der Betriebsausgaben und eines Reservekapitals von 1 Million Dollar werden sich die Gesamtkosten bis Anfang 1965 auf 20 Mil-

lionen Dollar belaufen. Das benötigte Kapital wird durch Ausgabe von 400 Aktien mit einem Nennwert von je 50.000 Dollar aufgebracht. Österreich wird hievon 20 Aktien übernehmen.

Hinsichtlich der einzelnen Bestimmungen des Übereinkommens wird auf die Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage hingewiesen.

Da der Gesellschaft eine Reihe von Privilegien eingeräumt werden sollen, die in der österreichischen Gesetzgebung nicht vorgesehen sind, ist das Übereinkommen als gesetzändernder Staatsvertrag im Sinne des Artikels 50 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 anzusehen und bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung durch den Nationalrat.

Der Außenpolitische Ausschuss hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 12. März 1959 in Anwesenheit des Bundesministers für die Auswärtigen Angelegenheiten Dr. h. c. Dipl.-Ing. Figl und der Staatssekretäre Dr. Kreisky und Dr. Gsch n i t z e r beraten. Zum Gegenstande sprach außer dem Berichterstatter der Obmann des Ausschusses Abgeordneter Dr. T o n c i c.

Der Ausschuss nahm eine Richtigstellung des Textes der Regierungsvorlage dahingehend zur Kenntnis, daß die dem Texte des Übereinkommens und der Satzung der Europäischen Gesellschaft für die chemische Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe irrträglich beigezeichnete Beglaubigungsklausel, beginnend mit den Worten « La présente copie » bis « aux Signataires » (Seite 14 und Seite 31 der Regierungsvorlage), zu streichen ist.

Der Ausschuss faßte sodann den Beschluß, dem Hohen Hause die Genehmigung dieses Übereinkommens zu empfehlen.

Der Antrag des Außenpolitischen Ausschusses lautet demnach:

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Dem von der Bundesregierung vorgelegten Übereinkommen über die Gründung der Europäischen Gesellschaft für die chemische Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe (EUROCHEMIC) einschließlich der einen Bestandteil dieses Übereinkommens bildenden Satzung (633 der Beilagen) wird gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.“

Wien, am 12. März 1959

Dipl.-Ing. Dr. Weiß
Berichterstatler

Dr. Toncic
Obmann